

Verwenden eines gefährlichen Tatmittels beim schweren Raub

BGH, Beschl. v. 8.4.2020 – 3 StR 5/20 (LG Mönchengladbach)

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angekl. stieg nachts in ein Haus ein. Während die Bewohnerinnen im ersten Stock schliefen, durchsuchte er das Erdgeschoss, nahm diverse Wertgegenstände an sich und verpackte sie in einem Rucksack. Anschließend bewaffnete er sich mit einem Messer und ging ins Obergeschoss, um dort nach weiterem Diebesgut Ausschau zu halten. Eine Bewohnerin erwachte, als der Angekl. an ihrem Bett stand und sie mit der Taschenlampe blendete. Um seine Flucht zu ermöglichen und zugleich die Beute zu sichern, rief er ihr mehrfach zu, dass er ein Messer habe. Hierdurch wollte er der Frau zu verstehen geben, dass er dieses gegen sie einsetzen werde, sollte sie sich ihm entgegenstellen. Die Bewohnerin konnte das Messer aufgrund der Dunkelheit zwar nicht erkennen, sie hegte jedoch keinen Zweifel daran, dass der Angekl. ein solches tatsächlich in der Hand hielt und sie deshalb in Leib- und Lebensgefahr geriete, wenn sie versuchen sollte, ihn aufzuhalten. Dennoch verfolgte sie ihn, verharnte jedoch dann auf der Treppe, während dem Angekl. die Flucht aus dem Haus gelang. Das LG hat die Tat als besonders schweren räuberischen Diebstahl gem. §§ 252, 249 I, 250 II Nr. 1 Alt. 2 StGB gewürdigt. Die hiergegen gerichtete Revision hat keinen Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Der BGH erörterte im vorliegenden Fall die Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs iSd § 250 II Nr.1 Alt. 2 StGB, bejahte diese und folgte somit der Argumentation des LG.

Aufgrund der tatsächlichen Bewaffnung mit einem Messer, der konkludenten Drohung, im Falle des Widerstands dieses einzusetzen, und dem „Erkennen“ des Nötigungsmittel sowie der Gefahr für Leib oder Leben durch die Bedrohte sei § 250 II Nr. 1 Alt. 2 StGB erfüllt. Der vollendeten Verwendung stehe nicht entgegen, dass die Bewohnerin das Messer in der Dunkelheit nicht erkennen konnte, denn sie vernahm die Drohung mit dessen Einsatz akustisch.

Der Wortlaut der Vorschrift schränke die Anwendung nicht auf Fälle der visuellen oder taktilen Wahrnehmung ein, „Verwenden“ sei als „sich bedienen/zu Nutzen machen“ zu verstehen und bezeichne so eine Mittel-Zweck-Relation, aber keine konkrete Art und Weise der Benutzung. Nach stRsp. genügt das verdeckte Tragen oder der taktile Kontakt eines gefährlichen Gegenstandes, wenn der so Bedrohte dies registriert und für gefährlich hält. Gleiches gelte für die akustische Wahrnehmung des gefährlichen Werkzeugs/einer Waffe durch das Tatopfer, sei es durch (Warn-) Geräusche, wie ein Warnschuss, das Durchladen einer Waffe oder das Knallen mit einer Peitsche, wenn diese nicht visuell oder taktil wahrnehmbar sind. Möchte der Täter ein „leises“ Werkzeug wie ein Messer einsetzen, kann er verbal auf seine Bewaffnung aufmerksam machen, um die Zwangslage des Opfers zu bewirken. Auch die Systematik des § 250 StGB bestätigte dieses Ergebnis, die erhöhte Strafandrohung des § 250 II Nr. 1 StGB habe ihren Grund sowohl in der gesteigerten Verletzungsgefahr für das Opfer als auch in der höheren kriminellen Energie desjenigen Täters, der einen anderen Menschen mittels einer objektiv gefährlichen Bewaffnung in Angst und Schrecken versetzt, um an seine Beute zu gelangen oder sich deren Erhalt zu sichern.

Problemstandort:

In seinem Beschluss nimmt der 3. StR nun auch ein „Verwenden“ eines gefährlichen Werkzeugs iSd § 250 II Nr.1 Alt. 2 StGB an, wenn der Täter auf den mitgeführten gefährlichen Gegenstand hinweist und das Opfer diese Bedrohung als solche akustisch wahrnimmt.